Wien, Donnerstag den 14. April 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Gewerbliche Hilfscassen und Arbeiterversicherung.

Der von der deutschen Reichsregierung ausgearbeitete Gesetzentwurf „betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ergebenden Unglücksfälle" soll nach den Ausführungen des deutschen Reichskanzlers nur den Anfang einer umfassenden socialpolitischen Gesetzgebung bilden, welche in Aussicht nimmt, schrittweise auch die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung nach den Principien des Versicherungswesens und unter Anwendung des staatlichen Versicherungszwanges zu ordnen.

Der tiefe Gedanke, der diesem Reformplane zu Grunde liegt, ist keineswegs neu. Die wissenschaftliche Literatur war von verschiedenen Ausgangspunkten ausgehend schon früher zu der Einsicht gelangt, daß in dem Institute der Versicherung der Keim zu einer künftigen fruchtbaren Entfaltung liege. Zu diesem Resultate führte eine sorgfältigere Betrachtung der bisherigen Entwicklung des Versicherungswesens in allen civilisirten Ländern in der Form von auf Gewinn berechneten Unternehmungen, Gegenseitigkeitsanstalten oder Genossenschaften, welche mit dem Versicherungszwecke andere erzieherische und wirthschaftliche Ziele verbinden (Gewerkvereine); zu diesem Resultate führte aber auch eine mehr deductive Behandlung, welche es unternahm, das Institut auf seine Principien zurückzuführen und daraus die Function abzuleiten, welche es im Wirthschaftsleben zu erfüllen bestimmt ist. Immerhin ist die große Frage auch für unser Vaterland eine dringendere geworden durch den Umstand, daß das deutsche Reich seine Arbeiter- und Armeegesetzgebung nun thatsächlich auf dieser Grundlage zu ordnen willens ist, daß wir bald nicht mehr vor einem bloßen Projecte stehen werden, sondern vor einem für einen bestimmten Versicherungszwang bereits realisirten Versuche, welcher in dem deutschen Nachbarlande die thatsächlichen socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse bessern und die Anschauungen über Recht und Pflicht des Staates, sich der arbeitenden Classen anzunehmen, in einer den Arbeitern günstigeren Weise gestalten wird. Ethische und wirthschaftliche Gründe werden uns mit innerer Nothwendigkeit dazu führen, die gleiche Frage in Angriff zu nehmen und sie den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu lösen.

Noch hatten wir keinen Grund, bei den gesetzgebenden Factoren Oesterreichs ein geringeres Verständniß für die socialpolitischen Aufgaben unserer Zeit, eine geringere Opferwilligkeit bei Fragen vorauszusetzen, wo es sich darum handelt, auf dem Wege der besonnenen Reform das Los unserer Mitbürger zu verbessern und den traurigen Classengegensatz zwischen den Besitzenden und Nichtbesitzenden zu mildern. Für eine diesbezügliche Initiative der Regierung wird aber sicherlich neben dem ethischen Gesichtspunkt der staatspolitische maßgebend sein, daß diese Fürsorge — wie die Motive des deutschen Entwurfs mit Recht hervorheben — eine Aufgabe staatserhaltender Politik ist, „welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Classen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauungen zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei."

Zu erwägen kommt noch überdies der vielfach sehr intime wirthschaftliche Verkehr zwischen Oesterreich und Deutschland, insbesondere der Umstand, daß durch die Zwangsversicherung eine Vertheuerung einzelner Waarenpreise eintreten wird. Würde unsere Industrie diese Gelegenheit dazu benützen, um ihren Export nach Deutschland zu vergrößern, so wäre eine Erhöhung der deutschen Zölle „zum Schutze der heimischen Arbeit" sicher zu erwarten. Unsere Industrie hat also kaum einen Gewinn zu erwarten und der Staat würde ohne jeden Gegenvortheil auf den socialpolitischen Fortschritt verzichten müssen, welcher die Einführung einer gleichen oder ähnlichen Maßregel bedeutet.

Während es demnach im Allgemeinen feststeht, daß Oesterreich in der Gesetzgebung zu Gunsten der arbeitenden Classen hinter Deutschland nicht zurückbleiben darf, ergeben sich im Einzelnen bei der Frage der Ausführung die größten Schwierigkeiten. Der deutsche Unfallsversicherungsentwurf gibt sich zwar als der Anfang einer großen Reform der Arbeiter- und Armenversicherung zu erkennen, aber er hat sich, neben aller Selbstständigkeit des zu Grunde liegenden Princips, zugleich auch organisch aus den früheren Gesetzgebungen herausentwickelt und ist nur im Zusammenhange mit den früheren Gesetzen, mit den Mängeln des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zu verstehen.

Der Hauptfehler des Haftpflichtgesetzes bestand darin, daß dem verunglückten Arbeiter die Beweislast aufgebürdet war. Er mußte die Schuld eines Bediensteten des Gewerbeherrn an dem geschehenen Unfalle beweisen. Das Resultat dieser processualen Bestimmung war, daß, trotz einer den Arbeitern günstigen Judicatur, 60—80 pCt. der verunglückten Fabriksarbeiter mit ihren Ersatzansprüchen gerichtlich abgewiesen wurden. Dazu kam noch, daß die processuale Gegnerschaft häufig Verbitterung zwischen Arbeiter und Unternehmer hervorrief und so den Classengegen-

satz zwischen beiden noch acuter zu gestalten drohte. Andererseits hielten sich die Unternehmer durch die Haftpflicht ungebührlich belastet und setzten alle Hebel in Bewegung, eine Ausdehnung oder Verschärfung derselben zu verhindern. Der Entwurf wollte es nun vermeiden, die Haftpflicht der Unternehmer zu verschärfen, weil er dadurch eine Schädigung der Industrie befürchtete. Er setzt an die Stelle einer individuellen Haftung des Arbeitsgebers eine staatlich organisirte Versicherungsanstalt, welche ihre Fürsorge auch auf den Casus erstreckt und den Versicherungszwang einführt. Die Prämien werden je nach dem jährlichen Arbeitsverdienste entweder zu zwei Drittel vom Gewerbeherrn und zu ein Drittel vom Landesarmenverbande oder bei einem Jahreslohne von über 750 Mark zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Versicherten aufgebracht. — Aus diesen Bestimmungen des Entwurfes ist der innere Zusammenhang desselben mit dem früheren Haftpflichtgesetz ersichtlich. Andererseits dient er gleichzeitig dem Steuerreformplane des Reichskanzlers, welcher eine Entlastung der Communen dadurch erstrebt, daß der Staat Functionen derselben übernimmt. Zugleich wird einem der Hauptprincipien der Versicherung, wonach eine möglichst große Zahl versicherter Fälle die Sicherheit der Vorausberechnung erhöht, in großartigem Maßstabe genügt. Die Benützung eines bereits vorhandenen Beamtenpersonales verbürgt das möglichste Ersparniß an Verwaltungskosten.

Diese großen Vortheile des Reformplanes und die Rückhaltlosigkeit, mit welcher in den Regierungsmotiven für die Sache der „besitzlosen Mehrheit" eingetreten wird, haben sofort jene wissenschaftlichen und politischen Kreise für die Reform gewonnen, welche einer socialpolitischen Gesetzgebung auf staatlich-bureaukratischer Grundlage anstreben, während eine andere nicht minder einflußreiche wissenschaftliche Richtung und politische Partei zwar das Ziel und die Motive des Entwurfes freudigst begrüßt, aber die Schattenseite des Entwurfes, welche ihr in der ausschließlich bureaukratischen Organisation zu liegen scheint, gerne vermeiden möchte. Diese letztgenannte Richtung legt einen großen Werth auf die geistige und sittliche Erziehung, die der Arbeiter durch die Schule der Selbstverwaltung erhält. Sie perhorrescirt zwar nicht den Versicherungszwang, wünscht aber, daß die zahlreichen in Deutschland bereits bestehenden Genossenschaften bei der Organisirung des Versicherungswesens zur Mitverwaltung herangezogen werden.

Eine dritte Richtung, welche principiell im Namen der wirthschaftlichen Freiheit auch auf diesem Gebiete jedes Eingreifen des Staates, daher insbesondere den Versicherungszwang verwirft, aber auch einer jeden Ausdehnung der Haftpflicht Widerstand leistet, kann kaum den Anspruch erheben, ein richtiges Verständniß unserer socialen Verhältnisse zu besitzen. — Die erstgenannten beiden Richtungen weisen aber in der That auf eine Frage hin, die auch Oesterreich sich zu stellen haben wird.

Die österreichische Regierungsvorlage, betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung Tit. III „gewerbliche Hilfscassen", will den Cassenzwang bei der Krankenversicherung für gewerbliche Hilfsarbeiter durchführen, die Versicherung aber nicht in öffentliche Verwaltung übernehmen, sondern dieselbe privaten registrirten Cassen überlassen, welche der Genehmigung bedürfen. Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung soll nur facultativ sein aber doch gesetzlich begünstigt werden. Der österreichische Entwurf spricht von keiner Unfallversicherung. Die Regierung hat erst in den Entwurf „betreffend die Einführung einer Gewerbe-Ordnung", welcher am 17. December 1880 dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, Bestimmungen aufgenommen, die dem deutschen Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 entsprechen.

Daraus erhellt, wie weit unsere Gesetzgebung sich gegenüber der deutschen im Rückstande befindet. Es entsteht für sie die Aufgabe, das Versäumte nachzuholen und dabei die Erfahrungen des deutschen Reiches für sich nutzbar zu machen. Nicht um eine Copirung der deutschen Maßregeln wird es sich handeln, sondern um eine individualisirende, den speciell in Oesterreich herrschenden realen Verhältnissen entsprechende wohl vorbereitete Gesetzgebung. Es gilt ferner, zu der oben berührten principiellen Frage Stellung zu nehmen, zu entscheiden, ob die Organisation der Versicherung vom Staate ausschließlich in die Hand genommen werden soll, oder die bestehenden Genossenschaften zur Mitverwaltung beigezogen werden sollen. Der oben genannte Gesetzentwurf läßt vermuthen, daß die Regierung sich bisher wenigstens dem zweiter Principe geneigter zeigte Mitentscheidend wird hiebei der gegenwärtige Zustand des Hilfscassenwesens sein müssen. Ein Unfallversicherungsgesetz nach deutschem Muster würde aber jedenfalls strengere und detaillirtere Bestimmungen, betreffend Schutzvorrichtungen in gewerblichen Betrieben ꝛc. und betreffend Einführung von Fabriksinspectoren voraussetzen als diejenigen, welche von der Regierung im Entwurfe vom 17. December 1880 vorgelegt wurden. Anderenfalls würde die Abwälzung der Haftung des Gewerbsinhabers auf die Versicherungsanstalt eine nachlässige Befolgung der Bestimmungen über Schutzmaßregeln herbeiführen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Besorgung des Geschäftes eines sogenannten Steuereintreibers fällt unter die nach § 51 der tirolischen Gemeinde-Ordnung den Gemeindemitgliedern aufzuerlegenden Geschäfte.

In der Gemeinde F. besteht die uralte Uebung, daß das Amt eines Steuereintreibers für jedes Viertel, aus welchen die Gemeinde besteht, per turnum den im Viertel ansäßigen Hofbesitzern vom Gemeindeausschusse übertragen wird. Josef L. hat seinen Hof in der Fraction K., welche seit 1866 zur Gemeinde F. und zwar zum Viertel G. gehört.

Im Jahre 1880 bestimmte der Gemeindeausschuß von F. den wohlhabenden Hofbesitzer Josef L. als Steuereintreiber für das Viertel G., weil ihn der Turnus traf. Als derselbe die Annahme dieser Stelle verweigerte, verwies der Landesausschuß, an welchen sich die Gemeinde gewendet hatte, letztere im Sinne des § 51, resp. 19 der tirolischen Gemeinde-Ordnung an die politische Behörde. Als Ablehnungsgründe wurden von Josef L. vorgebracht: der § 19 betreffe nur Ausschußwahlen; vom Steuerzahler könne man nicht auch noch einen solchen unentgeltlichen Dienst verlangen; er wohne auch weit entfernt.

Der Bezirkshauptmann in Bozen verfällte am 20 Mai 1880, Z. 6199, den J. L. nach § 19 Gemeinde-Ordnung wegen beharrlicher und gesetzlich nicht begründeter Weigerung der Annahme des Geschäftes als Steuereintreiber pro 1880 über Einschritten der Gemeinde in eine Geldstrafe von 50 fl. mit dem Beisatze, daß auf Kosten des L. ein anderer Steuereintreiber bestellt werde, wenn L. nicht binnen drei Tagen das Geschäft übernehme und vollende. Ein allfälliger Recurs habe keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Steuereinhebung.

Die Statthalterei in Innsbruck bestätigte mit Erlaß vom 3. Juli 1880, Z. 11.102, die Entscheidung der ersten Instanz im Punkte der Strafe, behob jedoch den Beisatz wegen Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Recurses, weil dieser Beisatz im Gesetze nicht begründet sei.

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit der Entscheidung vom 18. October 1880, Z. 15.641, den Ministerialrecurs des Josef L. als unbegründet zurückzuweisen und dem im Gnadenwege gestellten Ansuchen des Genannten wegen Abganges rücksichtswürdiger Gründe keine Folge zu geben.

M.

Die Löschung der Anmerkung einer Disciplinarstrafe aus der Qualificationstabelle ist kein Gegenstand der Beschlußfassung der Disciplinarcommission, sondern lediglich Sache der zur Führung der Qualificationstabelle berufenen Behörde. Die Behörde ist zur Löschung der Anmerkung vor Ablauf des dreijährigen Termines nicht ermächtigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddto. 20. October 1880, Z. 11.454, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Dem Gnadengesuche des Alois N., daß ihm die Löschung der in seiner Qualificationstabelle eingetragenen Anmerkung der gegen ihn mit dem Erkenntnisse vom 11. November 1878 verhängten Disciplinarstrafe des schriftlichen Verweises noch vor Ablauf des dreijährigen Termines bewilligt werde, kann keine Folge gegeben werden, weil nach dem Wortlaute des § 13 der kais. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, die Behörde, welche zur Führung der Qualificationstabelle berufen ist, nur nach tadelloser dreijähriger Aufführung zur Löschung einer solchen Anmerkung ermächtigt ist, zur Erwirkung eines a. h. Gnadenactes zu Gunsten des Alois N. aber keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß das vorliegende Gnadengesuch einen Gegenstand der Beschlußfassung der bei dieser Statthalterei

bestehenden Disciplinarcommission nicht zu bilden hatte, weil sowohl die Anmerkung einer Disciplinarstrafe in der Qualificationstabelle, welche allerdings die gesetzliche Folge einer Disciplinarverurtheilung ist, als auch die Löschung dieser Anmerkung unter den für dieselbe im Gesetze begründeten Voraussetzungen lediglich Sache jener Behörde sein kann, welche zur Führung der Qualificationstabelle über den von der Disciplinarstrafe Betroffenen berufen ist." E.

Der Beschluß des Ausschusses einer Bruderlade (§ 210 Berggesetz), die schon gewährten Pensionsansprüche herabzusetzen, ist für Denjenigen, dem ein solcher gewährt ist, ohne dessen Zustimmung nicht maßgebend.

A. wurde nach einer bei der Eisenindustrie-Gesellschaft X. auf dem Eisenwerke B. als Pudler zurückgelegten langjährigen Dienstzeit durch Bruderladenbeschluß zufolge des Zeugnisses vom 2. April 1875 mit einem Jahresbetrage von 259 fl. 68 kr. pensionirt. Am 20 Mai 1878 wurde der Bruderladenbeschluß gefaßt, die schon gewährten und die noch zu bemessenden Pensionen in den Jahren 1878 und 1879 herabzusetzen, und wurde demzufolge dem A. für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis letzten Juni 1879 nur ein Betrag von 155 fl. 80 kr. ausgezahlt. A. klagte die Bruderlade B. auf Zahlung der von seiner Pension abgezogenen 40 pCt. im Betrage von 103 fl. 88 kr.

Das dem Klagebegehren stattgebende Urtheil wurde über die Appellation der Geklagten vom Obergerichte abgeändert und das Klagebegehren abgewiesen. Gründe: Die Bruderlade hat am 20. Mai 1878 den Beschluß gefaßt, den § 11 der Statuten in der Weise abzuändern, daß die schon gewährten und die erst zu bemessenden Pensionen in den Jahren 1878 und 1879 um 40 pCt. herabgemindert werden und wurde dieser Beschluß von der Bergbehörde genehmigt; dieser Beschluß ist auch für den Kläger bindend, „denn die bei einem Bergwerke bestehende Bruderlade ist eine zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie deren Witwen und Waisen bestimmte Versorgungsanstalt. Die zu dem Unterstützungszwecke erforderlichen Geldmittel werden nebst dem Zuflusse von Strafgeldern durch Beiträge der Mitglieder beschafft und wird das hiedurch gebildete Vermögen der Bruderlade durch einen von dem Arbeiterpersonale gewählten Knappschaftsausschuß nach dem von der Bergwerksdirection unter Mitwirkung des gewählten Ausschusses festgesetzten und von der Bergbehörde genehmigten Statuten verwaltet, beziehungsweise zur Austheilung der von dem Ausschusse statutengemäß bestimmten Unterstützungen verwendet. Die Bruderlade ist somit ihrer rechtlichen Natur nach ein zwar durch § 210 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr 146, gebotenes, aber vollständig autonomes Organ, das je nach den Zeitverhältnissen seine Statuten mit Genehmigung der die Aufsicht führenden Bergbehörde abändern kann, und da der gewählte Ausschuß die Gesammtheit des Bergwerkarbeiterpersonales repräsentirt, so sind die Beschlüsse des Ausschusses gleich den Beschlüssen der Generalversammlung einer Genossenschaft oder eines Vereines für alle Mitglieder der Bruderlade bindend. Dieses Recht zur Abänderung der Statuten muß der Bruderladeverwaltung zuerkannt werden, wenn überhaupt ein Vereinsleben möglich sein soll, weil das Maß der statutenmäßigen Pensionen und Unterstützungen durch die Menge der Bergwerksarbeiter und die Höhe ihrer das Einkommen der Bruderlade bildenden Beiträge bedingt ist, bei Eintritt von Calamitäten daher, wo der Betrieb der Eisenwerke ins Stocken geräth und theilweise, wie dies bei dem Werke B. der Fall war, ganz eingestellt oder doch im Umfange eingeschränkt wird, wegen Schmälerung des Einkommens die Herabsetzung der Unterstützungen unerläßlich wird. Das der Bruderlade kraft ihrer Genossenschafts- oder Vereinsnatur zustehende Recht zur Abänderung der Statuten, respective zur Herabsetzung der auf dem Grunde der Wechselseitigkeit beruhenden Pensionen und Unterstützungen ist auch in dem § 33 der Statuten ausdrücklich gewahrt. Unrichtig ist die Behauptung des Klägers, daß ihn die Abänderung der Statuten nicht binde, weil er kein Mitglied der Bruderlade sei. Die Pensionirung eines Bruderlademitgliedes ist im § 4 der Statuten unter den Fällen, die den Verlust der Mitgliedschaft mit sich führen, nicht angeführt; der Pensionist der Bruderlade bleibt fortan Mitglied derselben, zumal er eine Pensionirung aus der Bruderlade gar nicht beziehen dürfte, wenn er nicht Mitglied wäre (§ 10 der Statuten). Unstatthaft ist die Hinweisung auf § 5 a. b. G. B; Statuten sind keine Gesetze. Das Rechtsverhältniß des Klägers zur Bruderlade beruht nicht auf einem zwischen der Bruderlade und einem fremden Dritten geschlossenen Vertrag, sondern auf der Mitgliedschaft des Klägers bei der Bruderlade; es kann daher von einem früher erworbenen Rechte des Klägers keine Rede sein; der Beschluß der Bruderlade betreffs § 33 der Statuten ist vielmehr als von der Gesammtheit der Bruderlademitglieder und somit als auch vom Kläger gefaßt anzusehen."

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 24. November 1880, Z. 12.471, auf die Revisionsbeschwerde des Klägers das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: „In Folge des auf Grund der Statuten gefaßten Beschlusses der Bruderladevertretung hat der Kläger das Recht auf den Bezug einer jährlichen Pension von 259 fl. 68 kr. erworben, dessen er nur in dem im § 11 der Statuten bezeichneten Falle verlustig werden kann. Daß ein solcher Fall, mit welchem nach § 11 der Statuten der Verlust der Pension verbunden ist, eingetreten sei, wird von der geklagten Bruderschaft nicht behauptet, sondern gegen das Klagebegehren nur eingewendet, daß nach Zulaß des § 33 der Statuten, welcher eine Aenderung der Statuten nach den Beschlüssen der Verwaltung mit Zuziehung des Ausschusses und Bestätigung der Bergbehörde gestattet, in der am 20. März 1878 abgehaltenen Sitzung des Bruderladeausschusses das normirte Ausmaß der Pension, und zwar auch der bereits gewährten Pensionen, für die Dauer von zwei Jahren, nämlich für die Jahre 1878 und 1879, um 40 pCt herabgesetzt worden sei, welcher Beschluß von der Berghauptmannschaft genehmigt wurde. Abgesehen nun davon, daß dieser Beschluß der Bruderladeverwaltung keine Aenderung der Statuten, sondern nur eine zeitweise Verfügung über eine beschränkte Anwendung derselben enthält, so kann derselbe auch selbst dann, wenn er als eine Aenderung der Statuten angesehen werden wollte, auf bereits erworbene Rechte von keiner rechtlichen Wirkung sein, weil bereits erworbene Rechte durch einseitige Beschlußfassung des verpflichteten Theiles allein nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden können, der Kläger aber zu dieser Aenderung weder selbst seine Zustimmung gegeben hat, noch bei der Beschlußfassung durch den Ausschuß, welcher nach § 29 der Statuten nur aus dem ganzen Arbeiterstande, nicht aber auch aus den Pensionisten gewählt wird, vertreten wurde, hiernach auch dem § 33 der Statuten keine solche Auslegung gegeben werden kann, wornach es gestattet wäre, die einem pensionirten Arbeiter nach den Bestimmungen der Statuten bereits zugemessene Pension durch eine nachträgliche Aenderung der Statuten herabzusetzen." Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 23. December.

144. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. December 1880, betreffend die Zulassung einer Zeiger-Brückenwage (Neigungswage) zum Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck zur Aichung und Stempelung.

145. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1880, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1-81.

146. Verordnung des Justizministeriums vom 11. December 1880, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kalników, Malnów und Malnowka vel Wola Malnowska zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mosciska in Galizien.

147. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. December 1880, betreffend die Ermächtigung einiger Aerarial-Postämter zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2·5 Kilogr. in das Ausland ohne Intervention der Gefällsorgane.

XLIX. Stück. Ausgeg. am 25. December.

148. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. December 1880, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 fl. ö. W. kundgemacht werden.

L. Stück. Ausgeg. am 29. December.

149. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. December 1880, betreffend Aenderungen in der Aufstellung der Finanz-Inspectoren im Küstenlande.

150. Gesetz vom 27. December 1880, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1881, dann die Begebung von 14,500.000 fl. Obligationen der in Noten verzinslichen, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld.

LI. Stück. Ausgeg. am 30. December.

151. Gesetz vom 27. December 1880, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und Vorschußcassen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XVI. Stück. Ausgeg. am 14. October.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. September 1880, Z. 35.481, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Verband der nachbenannten Gemeinden.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. September 1880, Z. 35.481, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden in nachbenannten Gemeinden.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. September 1880, Z. 35.482, betreffend die Bewilligung zur Trennung von Gemeinden.

XVII. Stück. Ausgeg. am 11. Novembe .

20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. October 1880, Z. 37.601, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden in der Gemeinde Kilb und einer Aufnahmsgebühr in der Gemeinde Aspersdorf.

21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. October 1880, Z. 38.558, betreffend die Einhebung einer Gemeinde-Aufnahmsgebühr in der Gemeinde Gainfahrn.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. October 1880, Z. 39.604, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Ortsgemeinde Leopoldau und die Constituirung zweier selbstständiger Ortsgemeinden mit den Namen „Leopoldau und Neu-Leopoldau mit Mühlschüttel".

23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. October 1880, Z. 40.486, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr in der Gemeinde Hernals.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 26. November.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. November 1880, Z. 41.632, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen für 1879 und 1880 in der Gemeinde Hoch-Neukirchen.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. November 1880, Z. 41.591, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in den nachbenannten Gemeinden.

26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. November 1880, Z. 41.634, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen in den nachbenannten Gemeinden.

27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. November 1880, Z. 41.756, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in der Gemeinde Rodaun.

28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. November 1880, Z. 41.755, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen in den nachbenannten Gemeinden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 7. December.

29. Gesetz vom 25. October 1880 über die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 3. Juni 1874, betreffend die Regulirung des Göllersbaches.

30. Gesetz vom 29. October 1880, womit in Ausführung der §§ 23 und 38 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1879, Nr. 93, Bestimmungen zur Vertheilung und Erleichterung der Militäreinquartirungslast im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns getroffen werden.

31. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 16. November 1880, Z. 22.884, in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868, in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

XX. Stück. Ausgeg. am 10. December.

32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. November 1880, Z. 43.645, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband in der Gemeinde Pfaffstätten.

33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. November 1880, Z. 43.647, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Ober-Olberndorf von der Ortsgemeinde Stockerau und Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinde.

34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. November 1880, Z. 43 648, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeaufnahmsgebühren in den Gemeinden Gallbrunn, Maissau und Preinsbach.

35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. November 1880, Z. 43 867, betreffend die Einhebung einer Senkgruben-Räumungsgebühr in der Stadtgemeinde Mödling.

36. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. November 1880, Z. 42.054, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1881 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanz-Oberinspector im Küstenlande Ernst Steinhardt taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Prager Polizeidirection Johann Kreutzer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergverwalter Gottfried Freiherrn v. Sternbach den Titel und Charakter eines Oberbergverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuer-Oberinspector in Pola Josef Velicogna das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand tretenden Bezirkscommissär Elias Bühn den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hilfsämterdirector der Innsbrucker Statthalterei Franz Schmid das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Ingenieuren Franz Tomsic, Johann Szczepaniak und Ludwig Mathiasko, und zwar Ersterem das goldene Verdienstkreuz mit der Kron , den beiden Letzteren das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Georg Laworty und Josef Wolf, dann den Bezirkscommissär Wenzl Nowak zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dr. Leo Cyfrowicz zum Universitätssecretär an der Krakauer Universität ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der Prager Landeshauptcasse Jacob Mann zum Hauptcassier bei dieser Casse ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle im St. Johannesspitale in Salzburg mit 600 fl. Adjutum nebst freier Wohnung, bis 16. Mai. (Amtsbl. Nr. 80.)

Hiezu als Beilage: Bogen 3 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.